

**Rahmenvereinbarung gemäß § 86 Absatz 3 SGB XI zur Umsetzung des
§ 87b SGB XI „Vergütungszuschläge für Pflegebedürftige mit
erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf“ in Rheinland-Pfalz**

zwischen

- ⇒ der AOK – Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz, Eisenberg
- ⇒ dem BKK Landesverband Mitte, Hannover
vertreten durch die Landesvertretung Rheinland-Pfalz und Saarland, Mainz
- ⇒ der IKK Südwest, Saarbrücken
- ⇒ der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Speyer
zugleich auch handelnd als Landesverband für die Krankenkasse für den Gartenbau
- ⇒ den Ersatzkassen
 - BARMER GEK
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
 - KKH-Allianz (Ersatzkasse)
 - HEK - Hanseatische Krankenkasse
 - hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis Verband der Ersatzkassen e.V.
(vdek) vertreten durch die Landesvertretung Rheinland-Pfalz, Mainz als Pflegekassen
- ⇒ der Knappschaft, Regionaldirektion Saarbrücken
als Landesverbände der Pflegekassen in Rheinland-Pfalz

unter Beteiligung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V., Köln

- einerseits -

und

- ⇒ der Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Rheinland-Pfalz/Hessen-Nassau e. V., Koblenz
- ⇒ der Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Pfalz e. V., Neustadt a. d. Weinstraße
- ⇒ dem Caritasverband für die Erzdiözese Köln e. V., Köln
- ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Limburg e. V., Limburg
- ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Mainz e. V., Mainz
- ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V., Speyer
- ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Trier e. V., Trier
- ⇒ dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V., Frankfurt am Main
- ⇒ der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., Düsseldorf
- ⇒ dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche der Pfalz, Speyer
- ⇒ dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Mainz
- ⇒ dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V., Saarbrücken
- ⇒ dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Mainz
- ⇒ dem Landesverband Rheinland-Pfalz des Verbandes Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V., Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Wiesbaden

als Vereinigungen der Träger der Pflegeheime in Rheinland-Pfalz

- andererseits -

§ 1

Grundlagen und Zweck der Rahmenvereinbarung

- (1) Auf der Grundlage des § 87b SGB XI und den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in Pflegeheimen (Betreuungskräfte-RL vom 19. August 2008) werden die nachfolgenden Vereinbarungsinhalte geschlossen. Sie ersetzen die „Gemeinsame Ergebnisfeststellung und die Protokollnotiz zur gemeinsamen Ergebnisfeststellung der Vertragsparteien über die Eckpunkte zur Umsetzung des § 87 b SGB XI in Rheinland-Pfalz vom 26.11.2008“.
- (2) Diese Rahmenvereinbarung regelt in Grundzügen die Umsetzung des § 87b SGB XI, insbesondere den Abschluss einer Vereinbarung, die Beschäftigung und den Umfang des zusätzlichen Personals, die zu erbringenden Leistungen sowie ihre Refinanzierung für Rheinland-Pfalz.
- (3) Auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung wird eine Vereinbarung zwischen dem Leistungserbringer und den Pflegekassen als Kostenträger geschlossen.

§ 2

Voraussetzungen für eine Vereinbarung nach § 87b SGB XI

- (1) Voraussetzung für die Vereinbarung von Vergütungszuschlägen nach § 87 b SGB XI ist:
 1. eine Leistungsbeschreibung zu § 87b, aus der eindeutig hervor geht, welche Leistungen der zusätzlichen Aktivierung oder Betreuung erbracht werden.
 2. Personallisten über das bisherige Personal im Bereich Pflege und Betreuung mit folgenden Angaben: Namen, Vornamen der Mitarbeiter, Qualifikation und Stellenumfang und Stichtag (Vormonat des Antrages) dieses Personalbestandes
 3. Nachweise über das zusätzliche sozialversicherungspflichtig beschäftigte Betreuungspersonal in der zu verhandelnden Menge:
 - Personallisten des zusätzlichen Personals mit folgenden Angaben: Namen, Vornamen der Mitarbeiter, Qualifikation und Stellenumfang zum Datum des Stichtag (Zeitpunkt der Umsetzung der Vereinbarung)
 - Sozialversicherungsnachweise
 - Schriftliche Bestätigung des Trägers, dass es sich um zusätzliches Personal handelt, mit Angaben zum Stellenumfang
 4. WBVG-Vertrag, aus dem das zusätzliche Betreuungsangebot (Leistungsinhalte) eindeutig hervorgeht
 5. Schriftliche Bestätigung, dass sich der Träger verpflichtet, nachprüfbar und deutlich gegenüber dem Heimbewohner oder dessen Angehörigen auf das zusätzliche Betreuungsangebot hinzuweisen
 6. Gesamtübersicht Heimbewohner mit erheblichem Betreuungsaufwand
- (2) Die in Abs. 1 aufgeführten Unterlagen sind vor Abschluss der Vereinbarung nach § 87b SGB XI bei den Landesverbänden der Pflegekassen in Rheinland-Pfalz einzureichen.

- (3) Einrichtungen der solitären oder der angegliederten Kurzzeitpflege haben bei Beantragung eines Abschlusses einer Vereinbarung nach § 87b SGB XI nachzuweisen, wie die organisatorischen und personellen Anforderungen in der Praxis umgesetzt werden.

§ 3

Grundlagen für die Vereinbarung über Vergütungszuschläge

- (1) Maßgeblich für die Vereinbarung der zusätzlichen Beschäftigung ist der für die Laufzeit der Vergütungsvereinbarung prospektiv zu erwartende Personenkreis mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf.
- (2) Voraussetzung für die Zahlung des Vergütungszuschlags ist die tatsächliche Erbringung von zusätzlicher Betreuung und Aktivierung der anspruchsberechtigten Heimbewohner und die tatsächliche Beschäftigung von zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Betreuungskräften.
- (3) Unter Zugrundelegung der Personalrelation des § 87b SGB XI in Höhe von 1:25 wird der Umfang der zusätzlichen Beschäftigung auf dieser Grundlage vereinbart.
- (4) Die zusätzliche Beschäftigung wird auch erfüllt, wenn die Einrichtung bereits im Pflege- und Betreuungsbereich beschäftigtes Personal zukünftig im Bereich der zusätzlichen Betreuungsleistungen einsetzt und dafür im gleichen Umfang eine neue Beschäftigung im Bereich der Pflege und Betreuung vornimmt. Die Einrichtung weist dies den Landesverbänden der Pflegekassen durch eine Erklärung, die Name, Vorname, Qualifikation und Stellenumfang sowie bisheriges Aufgabengebiet der bereits beschäftigten Kraft und Name, Vorname, Qualifikation, Stellenumfang und Aufgabengebiet der neu eingestellten Kraft umfasst, nach.
- (5) Mit diesem Beschäftigungsumfang erbringt die Einrichtung während der Dauer ihrer Vereinbarung nach § 87b SGB XI die zusätzlichen Betreuungsleistungen auch bei im Zeitverlauf schwankender Zahl der Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf. Veränderungen des Umfangs der zusätzlichen Beschäftigung werden erst dann erforderlich, wenn die Zahl der Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf durchschnittlich im Monat 20 % der der Kalkulation des Beschäftigungsumfangs zu Grunde gelegten Zahl über- oder unterschreitet (abschließend aufgerundet auf volle Personenzahlen). Die Einrichtung stellt sicher, dass bei einer Zunahme der Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz in o.g. Korridor die Planstellen entsprechend dem Personalschlüssel von 1:25 angepasst werden bzw. zusätzliches Personal eingestellt wird.

§ 4

Qualitätssicherung

- (1) Die Pflegeeinrichtung überprüft regelmäßig die Wirksamkeit der Leistungserbringung nach dieser Vereinbarung und nutzt das Ergebnis der Überprüfung für eine kontinuierliche Verbesserung der Leistungserbringung.

§ 5

Zuschlagsbetrag und Zahlungsweise

- (1) Zur Ermittlung des Zuschlagsbetrages nach § 87b SGB XI werden im Rahmen eines beschleunigten und vereinfachten Verfahrens bis zu 30.000 EUR pro zusätzliche Betreuungskraft und Jahr von den Landesverbänden der Pflegekassen ohne eine weitere Prüfung anerkannt. Dieser Betrag orientiert sich an dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).
- (2) Hieraus ergibt sich ein kalendertäglicher Betrag von 3,29 EUR. Die monatliche Abrechnung erfolgt mit dem Faktor 30,42 des kalendertäglichen Betrages. Somit errechnet sich ein Monatsbetrag von 100,08 EUR.
- (3) Die Zahlung der Pflegekassen erfolgt analog der laufenden Abrechnung der Leistungen nach § 43 SGB XI (§ 87a Abs. 3 Satz 3 SGB XI).
- (4) Die Regelung nach § 87a Abs. 1 SGB XI für Abschläge von der Pflegevergütung bei vorübergehender Abwesenheit (Krankenhausaufenthalte, Beurlaubungen) findet bei vollstationärer Pflege keine Anwendung.
- (5) Der Monatsbetrag (siehe Abs. 2) ist für jeden am ersten eines Monats im Pflegeheim wohnenden Versicherten, für den ein WBVG-Vertrag abgeschlossen wurde und für den das Vorliegen der eingeschränkten Alltagskompetenz durch die jeweils zuständige Pflegekasse anerkannt wurde, unabhängig von eventuellen Abwesenheitszeiten, zu zahlen.

§ 6

Landesweite pauschale Anpassung des Zuschlagsbetrages

- (1) Die Parteien dieser Rahmenvereinbarung können kalenderjährlich Verhandlungen über eine pauschale Anpassung des Zuschlagsbetrages führen. Bei Veränderungen wird hierüber eine entsprechende Ergänzungsvereinbarung zu dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossen.
- (2) Wird eine landesweite Anpassung des Zuschlagsbetrages vereinbart, können die Pflegeeinrichtungen, mit denen bereits eine Vereinbarung nach § 87b SGB XI abgeschlossen ist, durch schriftliche Erklärung der pauschalen Anpassung beitreten.
- (3) Sollten Einrichtungen im Einzelfall nachweislich nicht mit dem pauschal angepassten Zuschlagsbetrag auskommen, können Einzelverhandlungen geführt werden.

§ 7

Besondere Regelung für den Bereich der Kurzzeitpflege

- (1) Versicherte, die zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 45a SGB XI zählen, haben auch Anspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen in der Kurzzeitpflege.
- (2) Sofern pflegebedürftige Menschen, die einen erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung nach § 45 a SGB XI haben, die entsprechenden Betreuungsleistungen nach § 87 b SGB XI während ihres Kurzzeitpflegeaufent-

haltes in einer solitären oder angegliederten Kurzzeitpflegeeinrichtung in Anspruch nehmen, und dies vor Aufnahme entsprechend vertraglich zwischen dem Versicherten und der Kurzzeitpflegeeinrichtung geregelt wurde, ist für diese ein zusätzlicher Betreuungsbetrag gemäß § 5 Abs. 2 pfegetätiglich abrechenbar. Eine Vergütung findet vom ersten Tag an, jedoch nur für die Zeit der tatsächlichen Anwesenheit statt. Abwesenheitszeiten können nicht berücksichtigt werden.

- (3) Die Abrechnung des Rechnungsbetrages hat separat auf einer eigenen Rechnung zu erfolgen. Je Pflegebedürftigen ist eine Rechnung zu erstellen. Hierbei kann der Betrag komplett für die o.g. Anwesenheitszeit des Kurzzeitpflegeaufenthaltes abgerechnet werden. Die Zahlung erfolgt gemäß § 17 des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI für die Kurzzeitpflege.
- (4) Sofern pflegebedürftige Menschen, die einen erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung nach § 45 a SGB XI haben, die entsprechenden Betreuungsleistungen nach § 87b SGB XI während ihres Kurzzeitpflegeaufenthaltes in der eingestauten Kurzzeitpflege einer vollstationären Pflegeeinrichtung in Anspruch nehmen, wird kein Vergütungszuschlag gezahlt, da die Pflegeeinrichtung diese Leistungen im Rahmen des Korridors nach § 3 Absatz 5 erbringt. Beim Personelnachweis dürfen die Kurzzeitpflegegäste zu keiner Beeinträchtigung des Korridors nach § 3 Absatz 5 führen.

§ 8

Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt am 01.07.2011 in Kraft.
- (2) Sie kann durch die Parteien der Rahmenvereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Für den Fall der teilweisen Kündigung gelten die übrigen Regelungen der Rahmenvereinbarung weiter.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für den Fall der Kündigung oder der teilweisen Kündigung unverzüglich in Verhandlungen über eine neue Rahmenvereinbarung bzw. neue einzelne Bestimmungen einzutreten. Dies gilt auch, wenn Rechtsänderungen auf Inhalte dieses Vertrages einwirken.

**Ergänzungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung gemäß § 86 Absatz
3 SGB XI zur Umsetzung des
§ 87b SGB XI „Vergütungszuschläge für Pflegebedürftige mit
erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf“ in Rheinland-Pfalz**

zwischen

- ⇒ der AOK – Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz, Eisenberg
- ⇒ dem BKK Landesverband Mitte, Hannover
Vertreten durch die Landesvertretung Rheinland-Pfalz und Saarland, Mainz
- ⇒ der IKK Südwest, Saarbrücken
- ⇒ der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Speyer
zugleich auch handelnd als Landesverband für die Krankenkasse für den Gartenbau
- ⇒ den Ersatzkassen
- BARMER GEK
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
 - KKH-Allianz (Ersatzkasse)
 - HEK - Hanseatische Krankenkasse
 - hkk
- gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis Verband der Ersatzkassen e.V.
(vdek) vertreten durch die Landesvertretung Rheinland-Pfalz, Mainz als Pflegekassen
- ⇒ der Knappschaft, Regionaldirektion Saarbrücken
- als Landesverbände der Pflegekassen in Rheinland-Pfalz
- unter Beteiligung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V., Köln

- einerseits -

und

- ⇒ der Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Rheinland-Pfalz/Hessen-Nassau e. V., Koblenz
- ⇒ der Arbeiterwohlfahrt, Bezirk Pfalz e. V., Neustadt a. d. Weinstraße
- ⇒ dem Caritasverband für die Erzdiözese Köln e. V., Köln
- ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Limburg e. V., Limburg
- ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Mainz e. V., Mainz
- ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Speyer e. V., Speyer
- ⇒ dem Caritasverband für die Diözese Trier e. V., Trier
- ⇒ dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V., Frankfurt am Main
- ⇒ der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., Düsseldorf
- ⇒ dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche der Pfalz, Speyer
- ⇒ dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Mainz
- ⇒ dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.,
Saarbrücken
- ⇒ dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgeschäftsstelle Rheinland-
Pfalz, Mainz
- ⇒ dem Landesverband Rheinland-Pfalz des Verbandes Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.,
Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz, Wiesbaden
- als Vereinigungen der Träger der Pflegeheime in Rheinland-Pfalz

- andererseits -

§ 1

Landesweite pauschale Anpassung des Zuschlagsbetrages

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren in Anwendung des § 6 der Rahmenvereinbarung gemäß § 86 Absatz 3 SGB XI zur Umsetzung des § 87b SGB XI „Vergütungszuschläge für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf“ in Rheinland-Pfalz eine landesweite Anpassung des Zuschlags-
- (2) Der neu vereinbarte kalendertäglicher Zuschlagsbetrag beträgt 3,44 EUR. Die monatliche Abrechnung erfolgt mit dem Faktor 30,42 des kalendertäglichen Betrages. Somit errechnet sich ein Monatsbetrag von 104,64 EUR.

§ 2

Beitritt und Laufzeit

- (1) Die Vereinbarung gilt für die Einrichtungen, die dieser Vereinbarung durch Erklärung schriftlich beitreten und die in der Einzelvereinbarung vereinbarte Personalmenge der letzten 12 Monate auf der Grundlage des abgestimmten Formblattes zum Personalnachweis (Anlage 1 der Ergänzungsvereinbarung) nachweisen.
- (2) Diese Ergänzungsvereinbarung tritt am 01.09.2011 in Kraft und hat eine Laufzeit bis 31.12.2012.

Düsseldorf, Eisenberg, Frankfurt, Koblenz, Köln, Limburg, Mainz, Neustadt, Hannover
Saarbrücken, Speyer, Trier, den 06.07.2011

Solveigh Schneider

AOK - Die Gesundheitskassen in
Rheinland-Pfalz, Eisenberg

Bernd Meurer

Vorstandsvorsitzende der PflegeGesellschaft
Rheinland-Pfalz e.V.
bevollmächtigt durch rechtskräftige Erklärung der
folgenden Verbände:

- Arbeiterwohlfahrt Rhein-land e.V.
- Arbeiterwohlfahrt Pfalz e.V.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgeschäftsstelle RLP
- Caritasverband für die Erzdiözese Köln
- Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.
- Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
- Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.
- Caritasverband für die Diözese Trier e.V.
- Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V
- Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- Diakonisches Werk der ev. Kirche der Pfalz
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesvertretung Rheinland-Pfalz/ Saarland e.V.

BKK Landesverband Mitte, Hannover

IKK Südwest, Saarbrücken

Knappschaft, Saarbrücken

Verband der privaten Krankenversicherung
e.V., Köln

Anlage 1 "Formblatt zum Personalnachweis"
 gem. § 2 (1) der Ergänzungsvereinbarung gem. § 86 (3) SGB XI zur Umsetzung des § 87b SGB XI
 " Vergütungszuschläge für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf" in Rheinland-Pfalz

Einrichtung:	Name und Adresse des Trägers
Name:	Name:
Straße:	Straße:
PLZ, Ort:	PLZ, Ort:
IK-Nr.:	

Übersicht über die vorgehaltenen und eingesetzten zusätzlichen Betreuungskräfte nach § 87b SGB XI zum Stichtag 01. der letzten 12 Monate

	01.08.2010	zusätzliche Betreuungskräfte				VZ-Stellen
	01.09.2010	zusätzliche Betreuungskräfte				VZ-Stellen
	01.10.2010	zusätzliche Betreuungskräfte				VZ-Stellen
	01.11.2010	zusätzliche Betreuungskräfte				VZ-Stellen
	01.12.2010	zusätzliche Betreuungskräfte				VZ-Stellen
	01.01.2011	zusätzliche Betreuungskräfte				VZ-Stellen
	01.02.2011	zusätzliche Betreuungskräfte				VZ-Stellen
	01.03.2011	zusätzliche Betreuungskräfte				VZ-Stellen
	01.04.2011	zusätzliche Betreuungskräfte				VZ-Stellen
	01.05.2011	zusätzliche Betreuungskräfte				VZ-Stellen
	01.06.2011	zusätzliche Betreuungskräfte				VZ-Stellen
	01.07.2011	zusätzliche Betreuungskräfte				VZ-Stellen
Mittelwert						0,00 VZ-Stellen

Übersicht über die Pflegebedürftigen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf gem. § 87b SGB XI zum Stichtag 01. der letzten 12 Monate

	Anzahl	SOLL 1:25	
		VZ-Stellen	mindestens
01.08.2010		0,00	0,00
01.09.2010		0,00	0,00
01.10.2010		0,00	0,00
01.11.2010		0,00	0,00
01.12.2010		0,00	0,00
01.01.2011		0,00	0,00
01.02.2011		0,00	0,00
01.03.2011		0,00	0,00
01.04.2011		0,00	0,00
01.05.2011		0,00	0,00
01.06.2011		0,00	0,00
01.07.2011		0,00	0,00
Mittelwerte	0,00	0,00	0,00

*Mittelwert = Summe der einzelnen Monate dividiert durch 12

Hiermit wird die Richtigkeit der o.g. Angaben bestätigt.

Ort, Datum und Unterschrift des Trägers